

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat III B 3
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Erlangen, 6. November 2020

Stellungnahme des VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher- schutz (BMJV) zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vom 2. September 2020

Der VDB – Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare wurde im Jahr 1900 gegründet und ist die älteste bibliothekarische Vereinigung in Deutschland. Mit aktuell rund 1.800 Mitgliedern, die überwiegend in wissenschaftlichen Bibliotheken beschäftigt sind, setzt sich der VDB aktiv für die Berufsinteressen seiner Mitglieder und für das wissenschaftliche Bibliothekswesen ein.

Bibliotheken als Informations- und Kulturerbe-Einrichtungen benötigen institutionell wie auch für die in ihnen Beschäftigten rechtssichere und praktikable Rahmenbedingungen.

Dies ist dem VDB sehr wichtig und er möchte – unter Bezugnahme auf seine bereits zum Diskussionsentwurf erfolgte Stellungnahme – fokussiert zu solchen Regelungen Stellung nehmen, die unmittelbar die Funktionsfähigkeit der Bibliotheken im 21. Jahrhundert betreffen.

1. Zu Art. 1 Nr. 4

Die Absicht, in § 23 Abs. 3 UrhG-E künftig klarzustellen, dass ausschließlich technisch bedingte Änderungen durch Handlungen nach § 60e Abs. 1 UrhG keine Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG darstellen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Aufzählung könnte durch eine allgemeine Regelung ersetzt werden, die alle Formen von Digitalisierungshandlungen erfasst und breite Anwendungssicherheit schafft.

2. Zu Art. 1 Nr. 8

Die von den Kultureinrichtungen seinerzeit befürwortete Regelung des § 38 Abs. 4 UrhG hat in der Praxis leider nicht die erhoffte Wirkung entfaltet. Abs. 4 nun als verbindliche Vorschrift im Sinne des § 32b UrhG auszugestalten, löst zumindest eines der vielen Probleme des Zweitverwertungsrechts und ist ein Schritt in die richtige Richtung.

3. Zu Art. 1 Nr. 13

Wissenschaftliche (Hochschul-)Bibliotheken stellen heute vielfach infrastrukturelle und personelle Ressourcen zum Publizieren zur Verfügung. Diese sind eine Alternative und Ergänzung zu etablierten Autor-Verlag-Beziehungen. Ein Hemmnis bei der Verwirklichung des Zweitveröffentlichungsrechts ist dabei häufig die Vereinbarung ausschließlicher Nutzungsrechte.

Die nun beabsichtigte Möglichkeit eines differenzierten Rückrufs ausschließlicher Nutzungsrechte ist sinnvoll. Gerade für Printpublikationen, deren digitale Zweitveröffentlichung unterbleibt, weil der Verlag die ihm eingeräumten Nutzungsrechte schlichtweg nicht ausübt, bieten sich nun Alternativen.

4. Zu Art. 1 Nr. 21

Die geplante Vergütungsfreiheit für wissenschaftliches Text- und Datamining (TDM) ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Rechteinhaber sind über das Erfordernis des rechtmäßigen Zugangs in §§ 60d Abs. 1, 44b Abs. 2 S. 1 UrhG-E zu den für das TDM genutzten Werken hinreichend berücksichtigt.

5. Zu Art. 1 Nr. 22

In § 61d UrhG-E soll der Begriff „Kulturerbe-Einrichtungen“ neu in das Urheberrechtsgesetz eingeführt werden. Wesenskern von Bibliotheken ist das Sammeln, Bewahren, Verzeichnen und Zurverfügungstellen von Medien. Über Jahrhunderte haben sie wertvolles Kulturgut zusammengetragen und sind in ihrem Selbstverständnis ohne Zweifel Kulturerbe-Einrichtungen.

Gleichwohl sollte der Begriff, allein schon aus Gründen der Rechtsklarheit, im Gesetz näher definiert werden.

Ob die in § 61d UrhG-E getroffene Regelung nur Nutzung nicht verfügbarer Werke in ihrer Ausdifferenziertheit hinsichtlich der Verwertungsgesellschaft praxisingerecht ist, wird sich zeigen müssen. Erwogen werden sollte ein Verzicht auf die Vergütungspflicht, zumal die Richtlinie diesen Weg eröffnet.

6. Zu Art. 1 Nr. 26

Soweit der Referentenentwurf auf den Begriff der „visuellen Werke“ abhebt, ist aus Sicht der Bibliotheken ein Problem zu adressieren. Die Entstehung von Leistungsschutzrechten bei der Anfertigung besonders hochwertiger Digitalisate gemeinfreier Inhalte ist im Einzelfall denkbar. Durch die neue Regelung würden diese vollständig entfallen.

7. Zu Art. 1 Nr. 28

Bibliotheken tragen zum Erhalt wertvollen Kulturguts bei. Sofern nun über § 69d UrhG-E auch Sicherungskopien von Computerprogrammen geregelt werden, findet dies ausdrückliche Zustimmung.

8. Zu Art. 1 Nr. 29

Soweit § 69f UrhG-E die Möglichkeiten der Langzeitarchivierung von Computerprogrammen verbessert, findet auch dies ausdrückliche Zustimmung.

9. Zu Art. 1 Nr. 34

Wenn in § 87c UrhG-E nunmehr eine Schrankenregelung zur digitalen Langzeitarchivierung von Datenbanken getroffen wird, kann dies nur begrüßt werden.

10. Zu Art. 1 Nr. 36

Kulturerbe-Einrichtungen sollen künftig die Möglichkeit erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen technische Schutzmaßnahmen zu überwinden, damit sie Computerprogramme dauerhaft erhalten können. Dieser Ansatz ist im Hinblick auf den Erhalt des digitalen kulturellen Erbes ausnahmslos zu begrüßen.

11. Zu Art. 1 Nr. 45

Die Entfristung der Schrankenbestimmungen ist richtig und setzt einen Schlusspunkt unter jahrelange Auseinandersetzungen. Befristungen mögen für eine erste Erprobungsphase ihre Berechtigung haben, im Urheberrecht haben sie eher zu Unsicherheiten geführt. Bibliotheken benötigen dauerhafte und verlässliche Regelungen, um Services aufbauen und die hierfür nötigen Investitionen in Angriff nehmen zu können. Dies ist nun gegeben.

12. Zu Art. 2 Nr. 8

Soweit in § 51c Abs. 1 VGG-E für die Verfügbarkeit von Werken auf „übliche Vertriebswege“ abgestellt wird, begegnet dies großen Bedenken. Bibliotheken sind für die Beantwortung der vergleichbaren Frage nach der Vergriffenheit von Werken bisher davon ausgegangen, dass die Möglichkeit einer antiquarischen Beschaffung hierfür außer Acht bleibt. Denn tägliche Berufspraxis ist, dass antiquarische Erwerbung zwar in manchen Fällen möglich, aber eben unsicher, geradezu zufällig und keinesfalls verlässlich ist. Auch fehlt ein geeignetes Nachweisinstrument, vergleichbar mit dem VLB.

Hier muss definitorisch unbedingt nachgebessert werden.

13. Zu Art. 2 Nr. 11

Die geplante Regelung über bereits erteilte Lizenzen auf Grundlage der geltenden Bestimmungen über vergriffene Werke im VGG ist problematisch. § 141 Abs. 4 VGG-E könnte so verstanden werden, dass eine erneute Lizenzierung für bereits lizenzierte Werke erfolgen muss („auch ... erlaubt worden“). Für die bereits erworbene Lizenz ist in der Vergangenheit schon eine Vergütung gezahlt worden, es kann hier unmöglich eine erneute Vergütung in Rede stehen. Eine Weitergeltung bzw. Umwandlung der Lizenz kraft Gesetzes könnte ein Weg sein.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren wird der VDB – Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare gern konstruktiv begleiten.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Konstanze Söllner

—

—

—